

## **Satzung „Ali Wunsch München“**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ali Wunsch München“.
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Ali Wunsch München soll nach der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht den Zusatz e.V. tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Realisierung des Satzungszwecks**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff).

Zweck des Ali Wunsch München e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Bereicherung des kulturellen Lebens, vor allem in der Stadt und in der Region München. Zu diesem Zweck übernimmt bzw. unterstützt Ali Wunsch München die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, vor allem der Theatergruppe "Brettgeflüster", insbesondere Theater-, Musiktheater und Performance in München und Umgebung. Nach Möglichkeit soll mit kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden aus München bzw. der Region zusammengearbeitet werden.
- die finanzielle und personelle Unterstützung sowohl eigener und fremder Projekte und Veranstaltungen unter Beteiligung von Amateur-Schauspieler\*innen, in Zusammenarbeit mit Schauspielern, Musikern und sonstigen Kulturschaffenden mit dem Ziel der öffentlichen Aufführung. Diese „Theatersituation“ erfordert die gesamte künstlerische Persönlichkeit. Sie setzt sich intensiv mit dem Text (Stückvorlage), der Regie, Konzeption, Bühnenbild, Requisit und Kostüm innerhalb eines Ensembles auseinander. Sie entdeckt und erforscht die Figur im Stück unter den Bedingungen einer komplexen Inszenierung, welche die Teilnehmer\*innen erarbeiten, wobei die besonderen methodisch-ästhetischen Arbeitsweisen ihren künstlerischen Ausdruck in der Praxis finden.
- Die finanzielle und personelle Unterstützung fremder Projekte erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Empfänger steuerbegünstigt oder als Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO anzusehen ist. Hilfspersonen werden mit folgendem Prozedere beauftragt: die ausführende Gruppe stellt beim Verein einen Antrag auf Bezuschussung, welcher vom Vorstand überprüft wird.

Der Verein steht auch pluridisziplinären Projekten unter Einbeziehung vielfältiger Kunstformen (z.B. Tanz, Performance, Konzert) offen gegenüber.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der feste Beitrag soll dabei möglichst gering gehalten werden, um die Aufnahme neuer Mitglieder zu erleichtern. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied offen, den Beitrag um eine Spende zu ergänzen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern. Nach der Wahl des Vorstandes durch die Mitglieder wird eines der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung zum Schatzmeister gewählt. Die Vorstandsmitglieder vertreten

den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Akquise und Verwaltung von Fördergeldern, Spenden etc. zur Durchführung von Projekten lt. § 2. Zu seiner Unterstützung kann er eine/ n MitarbeiterIn berufen.
- Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Zudem ist die Benennung eines künstlerischen Leiters für das jeweilige Projekt möglich, sowie ggf. in Absprache mit diesem auch des künstlerischen Personals zur Durchführung des Projekts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
- Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail oder per Post schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/ oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und

die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Krediten ab EUR 10.000,-
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Besondere Vertreter**

- (1) Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. Zu diesen Aufgaben zählen die Mittelbeschaffung und das Fundraising, die Vertretung und Verhandlungsführung im Hinblick auf den Vereinszweck
- (2) Der Umfang ihrer Vertretungsvollmacht wird vom Vorstand bestimmt.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die

Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtung „Neuapostolische Kirche - karitativ e.V.“ der Neuapostolischen Kirche, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

***Tag der Errichtung: 26.03.2015 - Zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.03.2023.***